



PRÄSIDIALVERFÜGUNG VOM 29. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2022-0836
BESCHLUSS-NR. 2022-174
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **14 GEBÄUDEVERSICHERUNG, FEUERPOLIZEI**
14.05 Dekorationen, Feuerwerk, feuergefährliche Stoffe

BETRIFFT **Feuerverbot und Feuerwerksverbot; Stadtgebiet Illnau-Effretikon, Sommer 2022;
Aufhebung**

AUSGANGSLAGE

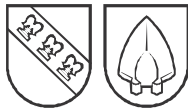
Mit Verfügung vom 27. Juli 2022 (Beschluss-Nr. 2022-157) erliess der Stadtpräsident für das Stadtgebiet von Illnau-Effretikon gestützt auf § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) ein generelles Feuerverbot bis auf Widerruf. Dieses Feuerverbot galt ergänzend zum absoluten Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt, das von der kantonalen Baudirektion erlassen wurde.

Immer noch herrscht verbreitet Trockenheit. Nach den Niederschlägen der vergangenen Woche wie auch dem Temperaturrückgang hat sich jedoch das Brandrisiko erheblich vermindert. Aufgrund einer Lagebeurteilung und gemäss Einschätzung der Sicherheitsfachleute kann das allgemeine Feuerverbot im Freien wieder aufgehoben werden. Die Verfügung vom 27. Juli 2022 ist deshalb zu widerrufen.

Nach wie vor gilt unverändert das vom Kanton ausgesprochene absolute Feuerverbot im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt.

PRÄSIDIALVERFÜGUNG

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit ergeht in dieser Sache gestützt auf § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) eine Präsidialverfügung des Präsidenten des Stadtrates von Illnau-Effretikon. Mit einem Entscheid kann nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Stadtrates vom 8. September 2022 zugewartet werden. Der zuständige Stadtrat des Ressorts Sicherheit und die internen Fachstellen haben bei der Entscheidungsfindung mitgewirkt.



PRÄSIDIALVERFÜGUNG VOM 29. AUGUST 2022

GESCH.-NR. 2022-0836
BESCHLUSS-NR. 2022-174

DER PRÄSIDENT DES STADTRATES VON ILLNAU-EFFRETIKON

AUF ANTRAG DES RESSORTS SICHERHEIT

VERFÜGT:

1. Das generelle Feuerverbot für das Stadtgebiet Illnau-Effretikon gemäss der Präsidialverfügung vom 27. Juli 2022 wird per Montag, 29. August 2022, 12.00 Uhr aufgehoben.
2. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
3. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen beim Statthalter des Bezirks Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.
4. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, via die städtischen Informationskanäle über die Aufhebung des Feuerverbots zu informieren.
5. Mitteilung an:
 - a. Stadtrat
 - b. Gemeinderat Lindau
 - c. Kantonspolizei Zürich, Station Effretikon
 - d. Abteilung Sicherheit, Feuerwehrkommandant
 - e. Abteilung Sicherheit, Stadtpolizei
 - f. Abteilung Hochbau, Sportzentrum
 - g. Abteilung Tiefbau, Unterhaltsbetrieb

Stadtrat Illnau-Effretikon

Marco Nuzzi
Stadtpräsident

Versandt am: 29.08.2022